

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710-364/89

4/SN-194/ME

Wien, am 10. April 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111

An das

Bundesministerium für Gesundheit
und öffentlichen Dienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	<i>AP</i> Ge. o. SP
Datum:	11. APR. 1989
Verteilt:	<i>St. Fronten</i>

Betr.: 1) Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
Entwurf einer BDG-Novelle 1989;

2) Gehaltsgesetz,
Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle;

Stellungnahme

Bezug: 1) Schreiben des BM für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 1.3.1989, GZ 920.196/1-II/A/6/89
2) Schreiben des BM für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 1.3.1989, GZ 921.000/1-II/A/1/89

Der mit dem oben angeführten Schreiben versendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1989) sowie der mit dem o.a. Schreiben versendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle) geändert wird, geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) Entwurf einer BDG-Novelle 1989

Zu Art. I Z. 5:

Der in den Erläuterungen genannte Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Frage des Überganges der Entscheidungspflicht nach § 73 AVG wurde am 19. Mai 1982 (nicht 1988) gefaßt.

./. .

- 2 -

Zu Art. I Z. 11:

Die Erläuterungen, es handle sich nur um eine Übernahme bereits bisher vorgesehener Verwendungsbezeichnungen findet in den §§ 137 bzw. 141 BDG 1979 keine Deckung. Im teilweisen Gegensatz zu den Amtstiteln haben die bisher gesetzlich vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen eine inhaltliche Beziehung zur ausgeübten Verwendung erkennen lassen. Diese Grundlinie wird beispielsweise durch die Einführung der gebräuchlichen Amtstitel "Ministerialrat", "Amtsrat", "Ministerialkanzleidirektor" u. dgl. als Verwendungsbezeichnung verlassen, was nicht der Begriffsklarheit dienlich ist.

Zu Art. I Z. 12:

Über die allgemeinen Überlegungen zu der Schaffung von zeitlich begrenzten Funktionen hinaus erscheint Abs. 2 den Begriff der Planstelle in unterschiedlichen Bedeutungen zu verwenden. Einerseits ist eine Ernennung auf eine Planstelle vorgesehen; anderseits - wenn eine solche Ernennung nicht zu stande kommt - "gehört" der Beamte der von ihm seinerzeit innegehabten Planstelle wieder an. Unklar bleibt in welcher Rechtsform dieses "Angehören" vor sich geht und wie dann vorzugehen sein wird, wenn die seinerzeitige Planstelle besetzt ist.

Zu Art. I Z. 14:

Diese Bestimmung sieht ein zeitlich unbefristetes Optionsrecht der Beamten für das neue Schema vor. Die sich daraus ergebende Konsequenz bis etwa zum Jahr 2030 mehrere Systeme nebeneinander führen zu müssen, erscheint verwaltungsökonomisch nicht die beste Lösung zu sein. Auch wenn die Überleitung - so die Erläuterungen - ohne Ernennungsakt bereits auf Grund der (allgemeinen) Option der Beamten für das neue Schema von Gesetzes wegen eintreten soll, wird eine rechtliche Klarstellung im Vollzugswege (Feststellungsbescheid) vor allem im Hinblick auf die Auffächerung der bisherigen Verwendungsgruppen (z.B. kommen für einen bisherigen B-Beamten nach dem neuen Schema drei verschiedene Verwendungsgruppen in Frage) notwendig sein.

- 3 -

Zu Art. I Z. 15:

Die Abgrenzung der "PT-Verwendungsgruppe" besteht inhaltlich aus weitgehend unbestimmten Gesetzesbegriffen und der beispielsweise Aufzählung von Funktionen, die im derzeitigen Organisationsschema vorgesehen sind. Abgesehen davon, daß die konkreten Inhalte dieser Funktionen nicht in einer die Voraussetzung für eine generelle Norm darstellenden Form veröffentlicht sind, ist insbesondere auch zu bedenken, daß im Hinblick auf die zeitlich lange Dauer der vorgesehenen Optionsmöglichkeit in Verbindung mit der Notwendigkeit zu Organisationsänderungen es dazu führen wird, daß auch jeglicher konkrete Bezug zu den Beispielelfunktionen verloren gehen wird.

Zu den Ernennungen auf Zeit und ihre Ausdehnung auf die "zweite Führungsebene" wird nicht weiter eingegangen.

2) Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle

Zu Art. I. Z. 3:

Mit Abs. 2 der Bestimmung soll festgelegt werden, welche Dienstzulagengruppen für welche Richtfunktionen vorgesehen sind. Für die detaillierte Aufzählung dieser Funktionen gilt im Ergebnis das zu Art. I Z. 15 der BDG-Novelle Gesagte. Abgesehen von geringen sprachlichen Mängeln verwundert, daß die in der Tabelle enthaltenen Abkürzungen "Dion" und GenDion", die jedem klar sind, eigens im Gesetzesstext erläutert werden, die verwendeten und zumindest nicht allgemein bekannten Abkürzungen "RZ" oder "OES" aber nicht geklärt werden.

In Entsprechung des Ersuchens in den Schreiben des BM für Gesundheit und öffentlicher Dienst werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:

K O B Z I N A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

